



Urheberrecht

- 1.1. Die Firma **Art:at:work** versichert, dass ihr Werk eine eigenständige Arbeit ist und frei von Rechten Dritter.
- 1.2. Das Werk bleibt Eigentum der Firma **Art:at:work**. Sämtliche Unterlagen, die Teil der Arbeitsleistung sind, verbleiben beim Eigentümer. Sie dürfen im Rahmen der Eigenwerbung weiterhin vom Urheber verwendet werden.
- 1.3. Das Werk wird dem Auftraggeber ausschließlich in der vertraglich vereinbarten Form übergeben.
- 1.4. Jede Veränderung der gestalterischen Leistung, ohne Einwilligung des Urhebers, stellt eine strafbare Handlung dar. In diesem Fall kann **Art:at:work** Schadensersatzansprüche gegen den Auftraggeber erheben (§ 23 UrhG)
- 1.5. Digital überlassene Materialien dürfen ebenfalls nicht verändert werden und nur einmalig zum Zwecke der eigenen Sicherung kopiert werden. Bei Zuwiderhandlungen ist eine Vertragsstrafe in doppelter Höhe des Kaufpreises fällig. Wiederherstellung von Datenverlust ist nur durch den Urheber selbst gestattet. Die Kosten trägt der Auftraggeber.
- 1.6. Die Übertragung der Nutzungsrechte ist im Werkvertrag nicht erhalten (§31 UrhG). Die Vergütung wird entsprechend dem beabsichtigten Zweck der Verwendung individuell mit **Art:at:work** vertraglich vereinbart. Durch nicht vereinbarte Nutzungen können sich Nachforderungen zu Gunsten von **Art:at:work** ergeben (§32 UrhG).
- 1.7. Bei Veröffentlichung der Designarbeiten ist der Urheber namentlich vom Auftraggeber zu nennen oder ein Urhebernachweis anzubringen.
- 1.8. Die Übertragung von Nutzungsrechten auf Dritte ist grundsätzlich nicht gestattet. Jede nicht vereinbarte Art der Abbildung, Vervielfältigung und Veröffentlichung bedarf einer Einverständniserklärung des Urhebers. Die Verwertung ist kostenpflichtig (§32c, § 35 UrhG).
- 1.9. Jeder Vertragsabschluß gilt ausschließlich für den vereinbarten Zweck.
- 1.10. Ein Anspruch auf Miturheberrecht durch die Anwendung von Vorschlägen oder gar Anweisungen wird grundsätzlich ausgeschlossen.

Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien

- 2.1. Art:at:work ist verpflichtet, das Werk zum vereinbarten Termin und in vertragsgemäßen Zustand zu übergeben.
- 2.2. In einem Erstbriefing werden die maßgeblichen Absprachen und Vorstellungen des Auftraggebers bindend festgelegt. Das Briefing ist durch beide Vertragsparteien abzuzeichnen und gilt als Vertragsgrundlage. Die technischen Voraussetzungen sind umfassend und präzise zu erläutern.
- 2.3. Bei der Erstellung eines individuellen Angebots handelt es sich um einen Kostenvoranschlag ohne Gewähr. Das Angebot selbst ist kostenfrei, wenn nicht anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Die im Angebot genannten Preise gelten unter Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben.
- 2.4. Jede Auftragsbearbeitung erfolgt nur gegen Vorkasse, in der Regel beträgt sie 50 % des kalkulierten Angebotpreises. Dies gilt auch für die Vereinbarung eines Festpreises.
- 2.5. Der kalkulierte Angebotpreis kann vom tatsächlichen Endpreis abweichen. Mehrkosten von bis zu 25 % gelten als genehmigt. Verteuerungen darüber hinaus sind von **Art:at:work** umgehend anzuzeigen.
- 2.6. Die Durchführung einer Designarbeit unterliegt der Mitwirkungspflicht durch den Auftraggeber. Daher ist ein Auftrag in der Regel in Teilarbeitsschritten zu erbringen. Nach Vorlage des ersten Entwurfkonzepts können innerhalb von drei Wochen Änderungen vorgenommen werden oder der Entwurf zur Weiterverarbeitung bestätigt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, hat die Firma **Art:at:work** nach 6 Wochen das Recht zur Kündigung des Vertrags. Alle bis dahin angefallenen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Verdienstausfälle durch Kündigung berechnen sich mit 50 % des Angebotspreises für die bis dahin noch nicht geleisteten Arbeiten.

- 2.7. Wesentliche Änderungen des Kundenwunsches haben eine neue Auftragserteilung und Preisberechnung zur Folge.
- 2.8. Arbeiten an fremden, zugelieferten Daten bzw. Vorlagen, die in dieser Form nicht zur drucktechnischen Weiterverarbeitung geeignet sind, gehen kostenpflichtig zu Lasten des Auftraggebers (z.B. Scans, Dateiformate, Druckvorlagen etc.).
- 2.9. Fremdeigentum geht nach Auftragsbearbeitung umgehend zum Auftraggeber zurück. Die Firma **Art:at:work** versichert eine pflegliche Behandlung nach bestem Wissen und Können. Für Beschädigungen haftet sie nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Aufbewahrung von Zwischenerzeugnissen über den Liefertermin hinaus bedarf einer schriftlichen und kostenpflichtigen Vereinbarung.

Honorar

- 3.1. In der ersten Entwurfsphase der Auftragserteilung sind zwei kostenfreie Nachbesserungen enthalten (Zeitaufwand pro Gestaltungsvorgang maximal je eine Zeitstunde). Es besteht jederzeit das Recht zur Kündigung durch den Auftraggeber. Bis dahin angefallenen Kosten sind zu vergüten, bzw. zuviel gezahlte Beträge zurückzuerstatten. Verdienstausfälle durch Kündigung berechnen sich mit 50 % des Angebotspreises für die bis dahin noch nicht geleisteten Arbeiten.
- 3.2. Aufwendungen über zwei Nachbesserungen hinaus sind nach Zeitaufwand abzugelten. Dabei gilt ein einheitlicher Stundensatz für gestalterische Leistungen.
- 3.3. Alle erbrachten Leistungen werden nach den aktuellen Vergütungssätzen abgegolten. Im Umfang sind dies insbesondere Anfahrtkosten, Stundenverrechnung, Mehraufwand, Auftragsabwicklung und Beratung, Präsentation und Nutzungsrechte. Darüber hinaus können auch andere Mehraufwendungen entstehen, die mit dem Kunden in individuellen Vereinbarungen festgelegt werden. Die Vergütungssätze sind der beiliegenden Preisliste zu entnehmen.
- 3.4. Das Erstgespräch zur Auftragsannahme ist (innerhalb 50 km Entfernung von der Betriebsstätte) kostenfrei. Für alle Folgetermine gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Kundengespräche finden grundsätzlich nur in der Betriebsstätte / im Hause des Kunden statt.
- 3.5. Auf Anfrage erteilt die Firma **Art:at:work** jederzeit Auskunft über die Höhe der bereits entstandenen Kosten, sowie die aktuell gültigen Vergütungssätze.
- 3.6. Alle Leistungen und Mehraufwendungen, die zur Vertragserfüllung notwendig sind, sind vom Auftraggeber gegen Nachweis zu erstatten (Reisekosten, Transportkosten etc.).
- 3.7. Eine Festpreisvereinbarung ist nur in Ausnahmefällen möglich.
- 3.8. Der verbleibende Rechnungsbetrag ist zahlbar innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug nach Auslieferung.

Lieferung

- 4.1. Die Lieferung ist im vereinbarten Zeitraum zu erbringen und kann nur durch beiderseitiges Einverständnis aufgeschoben werden. Gerät die Firma **Art:at:work** in Verzug, so ist zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Der fruchtlose Ablauf der Frist berechtigt zur Kündigung. Verzugschaden kann nur bis zur Höhe des Auftragwertes verlangt werden.
- 4.2. Verzögerungen durch mangelnde Mitwirkungspflicht des Auftraggebers berühren die Arbeit der Firma **Art:at:work** nur in zeitlichem Umfang. Der Auftraggeber schuldet die volle Vergütung und Erfüllung des Vertrages. Ansprüche auf unbedingte, verbindliche Einhaltung des vorgesehenen Zeitplans bestehen dann nicht. Um andere Kundentermine nicht zu gefährden obliegt die Entscheidung zur Weiterführung des Auftrags nach erfolgter Abmahnung bei der Firma **Art:at:work**.
- 4.3. Wird das Werk innerhalb von 14 Tagen nicht beanstandet, gilt es als einwandfrei abgenommen.
- 4.4. Für später entdeckte, verdeckte Mängel gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.

Haftung

- 5.1. Die Firma **Art:at:work** übernimmt keine Auftragserteilung zum Druck bzw. Weiterverarbeitung in eigenem Namen. Verhandlungen mit externen Betrieben erfolgen nur unter schriftlicher Vollmacht durch den Auftraggeber. Kostenvereinbarungen über Produktionsaufwendungen sind gesondert mit dem ausführenden Betrieb zu treffen. Die Firma **Art:at:work** hat auf Preisverhandlungen mit externen Betrieben keinen Einfluss.
- 5.2. Im Falle der Weiterverwendung von grafischen Leistungen bzw. Daten in anderen Produktionsstätten, kann es aus technischen Gründen jederzeit zur Notwendigkeit der Nachbereitung durch den ausführenden Betrieb kommen. In diesem Fall übernimmt die Firma **Art:at:work** keine Haftung und Gewähr!
- 5.3. Die Firma **Art:at:work** übernimmt allgemein keine Haftung für externe Leistungen, die ihrer eigenen Qualitätskontrolle unterliegen. Nach Abnahme des Werkes mit Produktionsgenehmigung durch den Auftraggeber liegt die weitere Haftung bei ihm und den externen Betrieben. Ein Korrekturabzug und mindestens fünf Druckmuster sind zum Verbleib an die Firma **Art:at:work** auszuhändigen.
- 5.4. Bei Gebrauch von Fremddaten, Vorlagen, Fotos, Zeichnungen etc. ist die ordnungsgemäße (presse-, urheber- und wettbewerbsrechtliche) Herkunft durch den Auftraggeber zu klären und die Nutzungserlaubnis von ihm einzuholen. Bei Schadensersatzansprüchen durch Dritte haftet **Art:at:work** nicht. Auch nicht, wenn Teilarbeiten des Auftrags durch fehlende Nutzungslizenzen unausführbar sind. Alle fremd erbrachten Materialien haben zum eingeforderten Zeitpunkt vorzuliegen. Die Verantwortung trägt der Auftraggeber, wenn es nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde.
- 5.5. Für jede Auftragserteilung an **Art:at:work** ist unaufgefordert eine Zeichnungsberechtigung des beauftragenden Mitarbeiters vorzulegen.
- 5.6. Den Ersatz für Schäden des Auftraggebers, die von **Art:at:work** oder seinen Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, leistet **Art:at:work** immer, wenn eine Hauptleistungspflicht dieses Vertrages oder eine sonstige wesentliche Pflicht schuldhaft verletzt wurde, sowie in allen übrigen Fällen, wenn der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist.

Zahlungsbedingungen

- 6.1. Sämtliche Vergütungen und Preise verstehen sich netto, die gesetzliche Mehrwertsteuer wird ausgewiesen.
- 6.2. Anfahrtskosten werden mit 0,50 Euro pro gefahrenem Kilometer in Rechnung gestellt.
- 6.3. Telekommunikationskosten werden pauschal mit 10,- Euro umgelegt – es sei denn es wird anders vereinbart, weil einzelne Kostenpunkte aus den allgemeinen Rahmenbedingungen fallen.
- 6.4. Erst mit der vollständigen Bezahlung aller in Rechnung gestellter Aufwendungen erhält der Auftraggeber die Rechte zur Nutzung.

Kündigung von Verträgen

- 7.1. Abweichungen von den hier aufgeführten Bedingungen sind nur dann gültig, wenn die Firma **Art:at:work** ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit.
- 7.2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 7.3. Soweit vorstehend keine Regelungen getroffen sind, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 7.4. Die hier getroffenen Vereinbarungen sind Vertragsbestandteil und haben Vorrang gegenüber den Allgemeinen Geschäftsbedingungen anderer Vertragsparteien und des Auftraggebers.
- 7.5. Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers.

Stand August 2022

